NEUBIBERG

Gemeinde Neubiberg
Landkreis München

Satzung der Gemeinde Neubiberg über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der Grundstücke südlich der Walkürenstraße, nördlich der Hauptstraße, östlich der Cramer-Klett-Straße

vom 17. Juli 2023

Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
In-Kraft-Treten:	07. September 2023

Inhaltsübersicht:

		Seite
§ 1	Zu sichernde Planung	2
§ 2	Räumlicher Geltungsbereich	2
§ 3	Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre	2
§ 4	In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten	3
	Lageplan Geltungsbereich	5

Die Gemeinde Neubiberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) und aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) folgende

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich der Grundstücke südlich der Walkürenstraße, nördlich der Hauptstraße, östlich der Cramer-Klett-Straße

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Neubiberg hat in seiner Sitzung am 22.06.2020 beschlossen, für den Bereich der Grundstücke südlich der Walkürenstraße, nördlich der Hauptstraße, östlich der Cramer-Klett-Straße einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wurde durch Satzung vom 19.07.2021 eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB angeordnet. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 07.09.2021. Die Geltungsdauer dieser Veränderungssperre wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Jahresfrist beginnt mit dem 07.09.2023.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern: 180/244, 180/5, 180/147, 180/417, 180/96, 180/392, 180/4, 180/345, 180/294, 180/296, 180/295, 180/346, 180/256, 180/95, 180/250, 180/251, 180/252, 180/253, 180/254, 180/255, 182/8, 181, 181/48, 181/113 und ist in dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Zuge der Abwägung nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 BauGB dahingehend geändert, dass ein Teilbereich des Grundstücks mit der Fl.Nr. 181 (auf Privatgrund verlaufender Fußweg) entnommen wurde. Die Verlängerung der Veränderungssperre gilt für den übrigen Geltungsbereich.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) In Anwendung des § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Neubiberg.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 07.09.2023 in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr und auch dann außer Kraft, wenn für ihren Geltungsbereich (§ 2) die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemeinde Neubiberg, den 30.08.2023

Thomas Pardeller
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE NEUBIBERG

Geltungsbereich der Veränderungssperre: